

Rechtssache C-260/08

Bundesfinanzdirektion West **gegen** **HEKO Industrieerzeugnisse GmbH**

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs)

„Zollkodex der Gemeinschaft — Art. 24 — Nichtpräferenziieller Ursprung von Waren — Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung — Kriterium des Wechsels der Tarifposition — Stahlseile, die in Nordkorea aus Stahllitzen mit Ursprung in China hergestellt werden“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Dezember 2009 I - 11573

Leitsätze des Urteils

1. *Warenursprung — Bestimmung*
(*Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 24*)
2. *Warenursprung — Bestimmung — Wesentliche Be- oder Verarbeitung*
(*Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 24*)

1. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können bei der Auslegung von Art. 24 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften auf Kriterien, die sich aus den Listenregeln ergeben, die die Kommission zur näheren Bestimmung der in diesem Art. 24 enthaltenen Begriffe erstellt hat und die zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren beitragen, zurückgreifen, soweit diese Vorschrift dadurch nicht geändert wird. Der Inhalt dieser Listenregeln, die rechtlich nicht verbindlich sind, muss den Ursprungsregeln, wie in diesem Art. 24 enthalten, entsprechen und darf deren Bedeutung nicht verändern.

(vgl. Randnrn. 13, 20-23)

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Ursprungs von in die Position 7312 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung Nr. 1719/2005 geänderten Fassung eingeordneten Waren können die wesentlichen Be- oder Verarbeitungen im Sinne von Art. 24 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften nicht nur Be- oder Verarbeitungen erfassen, die dazu führen, dass die Ware, die einem Be- oder Verarbeitungsvorgang unterzogen worden ist, in eine andere Position der Kombinierten Nomenklatur eingeordnet

wird, sondern auch diejenigen, die — ohne einen solchen Wechsel der Tarifposition — zur Schaffung einer Ware führen, die besondere Eigenschaften besitzt und von einer spezifischen Beschaffenheit ist, die diese Ware vor diesem Vorgang nicht hatte.

Die Anwendung eines einzigen Kriteriums, nämlich desjenigen des Wechsels der Tarifposition einer Ware, bei Auslegung des in Art. 24 des Zollkodex enthaltenen Begriffs der wesentlichen Be- oder Verarbeitung ohne jeden Hinweis auf die besonderen Be- oder Verarbeitungsvorgänge, denen diese Waren unterzogen worden sind, kann die Tragweite dieser Vorschrift einschränken. Dieses Kriterium beruht weder auf einer objektiven und tatsächlich feststellbaren Unterscheidung zwischen dem Ausgangserzeugnis und dem bearbeiteten Erzeugnis noch auf den spezifischen Beschaffenheitsmerkmalen jedes dieser Erzeugnisse und stellt nicht auf besondere Be- oder Verarbeitungsvorgänge ab, die zur Herstellung des bearbeiteten Erzeugnisses geführt haben. Auch wenn dieses Kriterium für die wesentliche Be- oder Verarbeitung der Ware spricht und die meisten Sachverhalte erfasst, ermöglicht es allein nicht, alle Sachverhalte festzustellen, in denen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung der Ware vorliegt.

(vgl. Randnrn. 33-37 und Tenor)